KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Volksschule

18. Februar 2026

WEISUNG

Anstellungsvoraussetzungen in der Funktion als Lehrperson Schulische Heilpädagogik oder Lehrperson Sprachheilunterricht (Logopädie) an den Regelschulen der Volksschule des Kantons Aargau

---

Die *Vorsteherin des Departements Bildung, Kultur und Sport,*

gestützt auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100),

beschliesst:

Ziff. 1 Anstellungsvoraussetzungen für Lehrpersonen Schulische Heilpädagogik (SHP)

In die Funktionen als

- Lehrperson Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe /Einschulungsklasse / Kleinklasse Primarstufe[1] oder
- Lehrperson Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I / Kleinklasse Sekundarstufe I[1]

können an den Regelschulen der Volksschule nur Personen angestellt werden, die über eine der folgenden Qualifikationen einer akkreditierten Hochschule des Schweizerischen Akkreditierungsrats[2] verfügen:

- MAS Schulische Heilpädagogik
- MAS Sonderpädagogik Vertiefung Schulische Heilpädagogik
- MAS S1+ der Pädagogischen Hochschule (PH) Bern [Doppelmaster Sek I (90 ECTS) & Heilpädagogik (30 ECTS)]: Die Lehrperson kann auch an Kindergarten und Primarschule als Lehrperson Schulische Heilpädagogik eingesetzt werden.
- MAS Integrative Förderung der PH Luzern (60 ECTS)
- MAS Sonderpädagogik Vertiefung HFE plus Lehrberechtigung für Kindergarten / Primarschule
- Bachelor of Science in Sonderpädagogik der Universität Fribourg
- schweizerisches anerkanntes Lehrdiplom Kindergarten / Primarschule / Sekundarstufe I gemäss Verzeichnis der EDK-anerkannten Diplome vom 21. Oktober 2025 der Schweizerischen Erziehungsdirektoren Konferenz (EDK)
- EDK-anerkannte ausländische Diplome in Schulischer Heilpädagogik

---

[1] Vgl. Anhang 2 zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210).
[2] Siehe https://www.swissuniversities.ch/themen/lehre-studium/akkreditierte-schweizer-hochschulen; Vgl. Art. 27–34 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 (SR 414.20).

- Immatrikulation in einem Masterstudiengang in Schulischer Heilpädagogik

Über die Anerkennung weiterer Qualifikationsabschlüsse entscheidet auf Antrag hin der Personaldienst Lehrpersonen des Departements Bildung, Kultur und Sport.

Ziff. 2 Anstellungsvoraussetzungen für Lehrpersonen Sprachheilunterricht (Logopädie)

In die Funktion als "Lehrperson Sprachheilunterricht (Logopädie)" können an den Regelschulen der Volksschule nur Personen angestellt werden, die über eine der folgenden Qualifikationen einer akkreditierten Hochschule des Schweizerischen Akkreditierungsrats[2] verfügen:

- Bachelor Sprachheilunterricht
- EDK-anerkannte ausländische Diplome in Logopädie
- Immatrikulation in einem Bachelor im Studiengang Sprachheilunterricht

Über die Anerkennung weiterer Qualifikationsabschlüsse entscheidet auf Antrag hin der Personaldienst Lehrpersonen des Departements Bildung, Kultur und Sport.

Ziff. 3 Nachweis

Die Qualifikationen müssen durch Diplome, Zeugnisse, Transcript of Records oder andere geeignete Dokumente der jeweiligen Hochschule nachgewiesen werden.

Ziff. 4 Übergangsbestimmungen

Die Anstellungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 1 und 2 gelten für neue Anstellungen ab Inkrafttreten dieser Weisung.

Für fortlaufende Anstellungen gelten das bisherige Recht und die bisherige Praxis weiter. Bei einem Stellenwechsel an eine andere Schule liegt eine neue Anstellung vor, womit die Anstellungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 1 und 2 gelten.

Ziff. 5 Publikation und Inkrafttreten

Diese Weisung wird im Schulportal des Kantons Aargau (schulen-aargau.ch) publiziert.

Sie tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Martina Bircher
Regierungsrätin